

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6534

HEMPELS e.V. • Schaßstraße 4 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner
Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 12.05.2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesverwaltungsgesetzes; Gesetzentwurf der
Landesregierung (Lt-Drs. 20/4019)**

Sehr geehrter Herr Kürschner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, Stellung zu der durch die Landesregierung geplanten Änderung des Landesverwaltungsgesetzes nehmen zu dürfen.

„HEMPELS - das Straßenmagazin für Schleswig-Holstein“ vertritt seit mehr als 30 Jahren die Belange von armen und ausgegrenzten Menschen in Schleswig-Holstein durch die monatliche Herausgabe des Straßenmagazins sowie anderer Printprodukte mit Zweigstellen in Kiel, Lübeck, Flensburg und Husum sowie Partnern in Neumünster und vielen kleineren Städten im Land. Ferner bietet HEMPELS Onlineveröffentlichungen in verschiedenen Formaten und Bildungsangebote in Schulen und anderen gesellschaftlichen Kontexten an. HEMPELS betreibt ein Vereinscafé für Menschen mit geringen finanziellen Mitteln in Kiel sowie mit einer eigenen Treuhandstiftung das erste schleswig-holsteinische Housing First Projekt zur Wohnraumversorgung Obdachloser mit zurzeit 12 und bald 21 Wohnungen. Als Gesellschafterin der Kieler Anker gGmbH ist HEMPELS ferner an der Sicherung vielfältiger sozialer Hilfsangebote in der Landeshauptstadt beteiligt.

Neben den laufend rund 240 Straßenzeitungsverkäuferinnen und -verkäufern im Land hat HEMPELS im Rahmen der weiteren Projekte regelmäßigen und engen Kontakt zu mehreren hundert von Armut und Ausgrenzung, also auch Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen. In den letzten 30 Jahren sind dies mehrere tausend Menschen gewesen.

Die geplante Änderung des Landesverwaltungsgesetzes betrifft Menschen, die ohnehin unter gesellschaftlicher Ausgrenzung leiden in besonderer Weise und wir haben uns mit verschiedenartigen Alkoholverbotsdebatten in

HEMPELS

Das Straßenmagazin
für Schleswig-Holstein

HEMPELS e.V.
Schaßstraße 4
24103 Kiel
Tel.: (04 31) 67 44 94
Fax.: (04 31) 6 61 31 16
www.hempels-sh.de

E-Mail:
jo.tein@hempels-sh.de

IBAN
DE43 2105 0170 1003
5790 40
bei der Förde Sparkasse

St.-Nr.: 1929184342

HEMPELS e.V. ist vom
Finanzamt Kiel
(Nord, GL 4474)
als mildtätig anerkannt

den 31 Jahren des Bestehens von HEMPELS bereits mehrfach befassen müssen. Es handelt sich bei den nun auch landesgesetzlichen Planungen also nicht um ein neues Thema, sondern es wird, um ein biblisches Bild zu bemühen, lediglich „alter Wein in neuen Schläuchen“ verkauft. Leider handelt es sich bei einer gesetzlichen Regelung um ein durchschlagskräftigeres Instrument als die vorherigen, vielfachen und erfolglosen Versuche, im Wege untergesetzlicher Regelungen kommunale Alkoholverbotzonen durchzusetzen. „Leider“ deshalb, weil sich an den Argumenten gegen entsprechende Verbote nichts geändert hat. Hieran vermag auch der Gesetzentwurf samt seiner Begründung nichts zu ändern und es ist zu erwarten und zu hoffen, dass auch gegen die Durchsetzung einer etwaigen landesgesetzlichen Regelung im Einzelfall auf gerichtlichem Wege vorgegangen wird. Einige nicht genau bestimmte Formulierungen im Gesetzentwurf dürften hierzu Anlässe bieten.

Warum äußere ich für HEMPELS Kritik in dieser Schärfe?

1. Keine hinreichende Problembegründung

Die Problembeschreibung unter A. des Gesetzentwurfs liefert lediglich pauschale und nicht näher begründete Aussagen. „Übermäßiger Alkoholkonsum“ steigere die Gewaltbereitschaft und fördere die Begehung von Straftaten, hierdurch verursachte Störungen der öffentlichen Sicherheit hätten ein „bedenkliches Ausmaß“ angenommen und würden das „subjektive Sicherheitsgefühl“ bei Menschen beeinträchtigen.

Im Begründungsteil zu Punkt A. des Gesetzes findet sich, neben ausführlichen Überlegungen zur Rechtslogik einer Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, lediglich im vorletzten Absatz ein Ansatz zur inhaltlichen Begründung der im allgemeinen Teil des Gesetzes getroffenen Annahmen: Es wird ein Anstieg der Straftaten unter Alkoholeinfluss um rund 20% zwischen 2015 und 2024 konstatiert, und zwar bezogen auf „als Kriminalitätsschwerpunkte bekannte Tatörtlichkeiten des öffentlichen Raums ...“. Diese Örtlichkeiten sind in der Begründung nicht näher benannt und da hier der bestimmte Artikel fehlt, ist auch unklar, ob es sich ggf. lediglich um eine Auswahl solcher „Kriminalitätsschwerpunkte“ handelt und wenn ja, nach welchen Kriterien ausgewählt wurde, bzw. was denn Kriterien für die Einordnung als „Kriminalitätsschwerpunkt“ sind. Ob es sich bei den ins Auge gefassten Jahren ggf. um statistische Höhe- bzw. Tiefpunkte handelt, oder ob hier eine kontinuierliche Entwicklung abgebildet wird, bleibt ebenfalls unklar. Nachprüfbar sind die Zahlen zudem nicht unmittelbar, denn auch die Quelle der Zahlen ist nicht ganz eindeutig. Stammen sie aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) oder aus den Erhebungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften? Dies macht einen erheblichen Unterschied in der Bewertung, denn die in der PKS erhobenen Zahlen spiegeln ja lediglich die Fälle, die polizeilich aktenkundig werden und diese werden, wie aus der Kritik der PKS allgemein bekannt ist, von vielfältigen Faktoren beeinflusst, unter anderem beispielsweise auch durch Änderungen in der Anzeigenbereitschaft in der Bevölkerung. Die PKS lässt nur sehr bedingt Rückschlüsse auf die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung zu. Ob also wirklich eine Steigerung der Belastung durch Straftaten unter Alkoholeinfluss „in bedenklichem“ Umfang stattgefunden hat, weist der Gesetzentwurf nicht hinreichend nach.

Zu den beiden weiteren nicht näher erläuterten Annahmen im allgemeinen Teil des Gesetzentwurfs lässt sich der Begründungsteil gar nicht weiter ein. Ob übermäßiger Alkoholkonsum per se die Gewaltbereitschaft steigert und die Begehung von Straftaten fördert, wird nicht näher begründet, sondern schlicht behauptet. Untersuchungen zu entsprechenden konkreten Zusammenhängen sind mir nicht bekannt. Ich kann allerdings zum aktuellen Stand der internationalen kriminologischen Forschung sagen, dass die Begehung von Straftaten regelmäßig multifaktorielle Hintergründe hat und stark von verschiedenen Facetten individueller Lebenslagen und Lebenswelten abhängig ist. Die im Gesetzentwurf behauptete Monokausalität ist insoweit zumindest fragwürdig.

Gleiches gilt für die Annahme einer Beeinträchtigung des „subjektiven Sicherheitsgefühls“ in der Bevölkerung. Sie wird behauptet, aber nicht nachgewiesen, bspw. durch entsprechende unabhängige Erhebungen oder Forschungen.

Aus Sicht von HEMPELS ist im Ergebnis also schon die im Gesetzentwurf getroffene Problemanzeige fragwürdig und zumindest nicht hinreichend begründet.

2. Verschärfung von Ausgrenzung ist keine Problemlösung

Stellt man sich in der Folge die Frage, wer von den neuen landesgesetzlichen Regelungen vorrangig betroffen sein wird, müssen wir, wie bei allen vorherigen Auseinandersetzungen zum Thema auch, befürchten, dass insbesondere der Personenkreis wohnungsloser oder anderer von Armut und Ausgrenzung betroffener Bevölkerungsgruppen in den Fokus der Verbotsmaßnahmen geraten wird. Diese Menschen verfügen nicht, wie bspw. Touristen oder in der sogenannten „Mitte der Gesellschaft“ stehende Bürgerinnen und Bürger über ausreichende Ressourcen, ihren Alkohol in Gastronomiebetrieben zu konsumieren. Dennoch haben auch diese Menschen ein Bedürfnis und im Sinne sozialer Teilhabe unserer Auffassung nach auch ein Anrecht auf den Aufenthalt in belebten Gegenden unserer Städte.

Auch fehlt dieser Bevölkerungsgruppe ein ausreichendes „Beschwerdepotential“ um sich individuell gegen unangemessenes behördliches Handeln zur Wehr zu setzen. Dies ist besonders problematisch, wenn sie, wie es im Fall der Durchsetzung der geplanten neuen landesgesetzlichen Regelungen zu erwarten ist, mit Mitarbeitenden der kommunalen Ordnungsdienste konfrontiert sind, deren Ausbildungsniveau und Handlungskompetenzen deutlich unter denen der Landespolizei liegen. Konflikte sind hier vorprogrammiert.

Auch die in der Gesetzesbegründung zu B.2. Zu Nummer 2. Zu Absatz 1 (§ 175 a) im 7. Absatz gemachten Ausführungen zum Umgang mit wohnungslosen Menschen im Kontext der geplanten gesetzlichen Regelungen ist nicht geeignet, die genannten Befürchtungen zu entkräften. Weder handelt es sich bei armen und gesellschaftlich ausgegrenzten Menschen ausschließlich um wohnungslose Menschen, noch sind die hier getroffenen Anforderungen an die Kommunen zur Schaffung von Alternativen für die Teilmenge der wohnungslosen Menschen bestimmt genug, um im Einzelfall angemessene Problemlösungen sicherzustellen. Die in der Gesetzesbegründung beispielhaft genannten sozialarbeiterischen Maßnahmen hält auch HEMPELS für sinnvoll. Ergänzt

werden sollte sicher noch das Konzept „Trinkraum“, wie es an zwei Standorten in Kiel und einem in Flensburg ja mittlerweile auch erfolgreich umgesetzt wird. Alle diese Maßnahmen müssen aber in der Nutzung grundsätzlich freiwillig sein, um ihre positive Wirkung zu entfalten. Als planbare Auffangstationen für Verdrängungen bestimmter Bevölkerungsgruppen aus den Innenstädten, und das wird, trotz gegenteiliger Annahmen in der Gesetzesbegründung, unserer Einschätzung nach die Folge der neuen Regelungen sein, sind sie nicht geeignet.

Fazit

Zusammenfassend ist insoweit festzustellen, dass schon die Begründung der Problemanzeige des vorliegenden Gesetzentwurfs einer Prüfung nicht standhält. Die zu erwartenden Folgen der geplanten landesgesetzlichen Neureglung für ohnehin gesellschaftlich ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen sind geeignet, die vorhandene soziale Spaltung unserer Gesellschaft weiter zu vertiefen. Das ist ein sehr schlechtes moralisches und politisches Signal, das nach neueren Untersuchungen des „Instituts der deutschen Wirtschaft“ in Köln auch negative Auswirkungen auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts haben kann. Wir bitten vor diesem Hintergrund den Innen- und Rechtsausschuss bzw. den Schleswig-Holsteinischen Landtag, den Gesetzentwurf des MIKWS ersatzlos zurückzuweisen.

Für weitere, mündliche Ausführungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jo Tein
HEMPELS e.V. - Vorsitzender